



Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Stéphane Rossini
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sursee, 26. März 2020

Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus

Sehr geehrter Herr Rossini
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Schweizer Berufs- und Fachverband im Bereich der Podologie und zählt über 700 Mitglieder. Zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem, die Interessen der selbständig und unselbständig tätigen Podologinnen und Podologen gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden zu vertreten. In diesem Zusammenhang möchten wir mit dem nachfolgenden Anliegen an Sie herantreten.

Am Freitag, 20. März 2020 hat der Bundesrat Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat angekündigt, Selbständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung zu entschädigen. Die Massnahmen wurden nun gemäss Erläuterungen der AHV-Ausgleichskassen folgendermassen umgesetzt, dass lediglich jene Selbständigerwerbenden eine Entschädigung erhalten, die aufgrund einer gemäss Art. 6 Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 angeordneten Betriebsschliessung oder aufgrund eines Veranstaltungsverbots gemäss Abs. 1 desselben Artikels einen Erwerbsausfall erleiden.

Bei den Podologinnen und Podologen führt dies zu einer unberechtigten Benachteiligung gegenüber anderen Berufsgruppen:

Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. m der COVID-19-Verordnung 2 sind unter anderem **Praxen von Gesundheitsfachpersonen nach kantonalem Recht** von der behördlich angeordneten Betriebsschliessung ausgenommen. Dies betrifft alle Podologie-Praxen, die über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen. Obwohl diese Podologinnen und Podologen ihre Praxis für medizinisch dringende Behandlungen gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. m i.V.m. Art. 10a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 noch geöffnet haben dürfen, erleiden diese erhebliche Erwerbsausfälle, können aber nach dem geltenden Recht keine Erwerbsausfallentschädigung beantragen.

Wie erwähnt beschränkt sich die Anzahl Behandlungen aufgrund der Anordnung in Art. 10a Abs. 2 der COVID-19-Verordnung 2 auf ein absolutes Minimum. Die Erwerbsausfälle sind deshalb in diesen Praxen gross und für die meist als Einzelunternehmen organisierten Podologie-Praxen existenzbedrohend. Den Podologinnen und Podologen ist es ein Anliegen, die Notfallbehandlungen zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie zur Entlastung der Spitäler weiter fortführen zu können. Allerdings ist es ungerecht, wenn sie dadurch ihre gesamten

Schweizerischer Podologen-Verband SPV
Erwerbsausfall Coronavirus

Erwerbsausfälle, welche sie ebenfalls wegen einer bundesrechtlich angeordneten Massnahme erleiden, selbst tragen müssen.

Um die genügende Versorgung im Bereich der Podologie, das heisst das weitere Bestehen genügender Podologie-Praxen auch längerfristig für die Zukunft sicherzustellen, ist es dringend notwendig, den Podologinnen und Podologen jetzt in dieser Krise finanziell unter die Arme zu greifen.

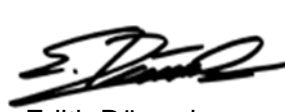
Wir ersuchen Sie deshalb dringend, den Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Erwerbsausfallentschädigung auf jene selbständig tätigen Berufsgruppen auszudehnen, die aufgrund der behördlichen Massnahmen zwar nicht von einer zwingenden, kompletten Betriebschliessung betroffen sind, jedoch aufgrund der getroffenen Massnahmen ebenfalls erhebliche Erwerbsausfälle erleiden. Davon betroffen sind unseres Erachtens alle Gesundheitseinrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. m der COVID-19-Verordnung 2, insbesondere auch die Podologinnen und Podologen.

Wir bedanken uns für Ihren Einsatz auch für die kleinen Unternehmen im Bereich der Gesundheitsversorgung, welche einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems leisten. In diesem Sinne hoffen wir auf die Gutheissung unseres Gesuchs und Ihren baldigen diesbezüglichen Bericht.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Podologen-Verband SPV



Edith Dürrenberger
Zentralpräsidentin



Mario Malgaroli
Vizepräsident
Präsident Bildungskonferenz